

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2952

Alle Abg

21 . Januar 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes –
Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes
(LT-Drs. 17/8452) sowie
Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Eingruppie-
rungsverordnung**

Anlagen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *Lieber Andre,*

unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes, der in der Plenarsitzung am 22. Januar 2020 unter TOP 15 zur erstmaligen Beratung vorgesehen ist, wird angefügt der Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung mit der Bitte um Information der Mitglieder des Landtags übersandt. Über das Gesamtvorhaben war der Landtag bereits im Zuge der Verbändeanhörung mit Schreiben vom 13. November 2019 unterrichtet worden.

Mit dem Gesetz zur Attraktivitätssteigerung sollen die Ermächtigungsgrundlagen für Neuregelungen in der Eingruppierungsverordnung geschaffen werden, durch die die Rahmenbedingungen für das kommunale Wahlamt attraktiver gestaltet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Liengkämper

Lutz Lienkämper

Ina Scharrenbach

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-4300
Telefax 0211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung
Vom X. Monat 2020**

Auf Grund des § 23 sowie des § 82 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 23 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes] geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „kommunalen“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
2. Vor § 1 wird das Wort „Geltungsbereich“ gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Gewährung einer Zulage an Bürgermeisterinnen (Oberbürgermeisterinnen) und Bürgermeister (Oberbürgermeister) sowie an Landrätinnen und Landräte. Nur den in dieser Verordnung genannten Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände darf eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

4. Vor § 2 werden die Wörter „Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit“ gestrichen.
5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Eingruppierung in den Gemeinden

(1) Das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin (in kreisfreien Städten der Oberbürgermeisterin) oder des hauptamtlichen Bürgermeisters (in kreisfreien Städten des Oberbürgermeisters) ist nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde wie folgt einzugruppieren:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis 10 000	B 2
von 10 001 - 20 000	B 3
von 20 001 - 30 000	B 4
von 30 001 - 40 000	B 5
von 40 001 - 60 000	B 6

von 60 001 - 100 000	B 7
von 100 001 - 150 000	B 8
von 150 001 - 250 000	B 9
von 250 001 - 500 000	B 10
über 500 000	B 11

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen wird zu dem Grundgehalt nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn einer zweiten Amtszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt. Die Zulage beträgt 8 Prozent des Grundgehalts.

(3) Die Ämter der übrigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden sind nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde und nach den Absätzen 4 bis 6 wie folgt einzugruppieren:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe	
	zu allgemeinen Vertretungen der Ämter nach Absatz 1 bestellte	sonstige
	Beigeordnete	
bis 10 000	A 13/A 14	-
von 10 001- 20 000	A 14/A 15	A 13/A 14
von 20 001- 30 000	A 15/A 16	A 14/A 15
von 30 001- 40 000	A 16/B 2	A 15/A 16
von 40 001- 60 000	B 2/B 3	A 16/B 2
von 60 001-100 000	B 3/B 4	B 2/B 3
von 100 001-150 000	B 4/B 5	B 3/B 4
von 150 001-250 000	B 5/B 6	B 4/B 5
von 250 001-500 000	B 6/B 7	B 5/B 6
von 500 001-750 000	B 8/B 9	B 7/B 8
über 750 000	B 9	B 8

(4) Die Gemeinden dürfen unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 3 überschritten hat oder die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

(5) Ohne die Voraussetzungen des Absatzes 4 können Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern das Amt der Kämmerin oder des Kämmerers und einer oder eines weiteren Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppieren, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist.

(6) Steigt eine Gemeinde in eine höhere Einwohnergrößenklasse auf, nachdem sie das Amt einer Wahlbeamtin oder eines Wahlbeamten auf Grund ihrer oder seiner Wiederwahl in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppiert hat, kann sie für dieses Amt erneut die Höchstbesoldungsgruppe in Anspruch nehmen.“.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Eingruppierung in den Kreisen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in den Kreisen“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Das Amt der Kreisdirektorin oder des Kreisdirektors als allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrats bei einer Einwohnerzahl

a) bis 200 000 in die Besoldungsgruppe B 3/B 4,

b) über 200 000 in die Besoldungsgruppe B 4/B 5“.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen wird zu dem Grundgehalt nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn einer zweiten Amtszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt. Die Zulage beträgt 8 Prozent des Grundgehalts.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) § 2 Absatz 4 und 6 gilt für Landrätinnen und Landräte sowie für Kreisdirektorinnen und Kreisdirektoren entsprechend.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Eingruppierung bei den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei den Landschaftsverbänden“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „der Direktorin oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „der Ersten Landesrätin oder“ eingefügt.

dd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Landesrätinnen oder“ eingefügt.

ee) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sonstigen“ die Wörter „Landesrätinnen oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Regionalverband Ruhr“ eingefügt.

bb) In Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Wort „entsprechend“ durch das Wort „in“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Wahlbeamtin oder“ sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

8. Vor § 5 wird das Wort „Aufwandsentschädigungen“ gestrichen.

9. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterinnen (Oberbürgermeisterinnen) und Bürgermeister (Oberbürgermeister), die Landrätinnen und Landräte, die Direktorinnen und Direktoren der Landschaftsverbände sowie die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe

von 10 Prozent ihres Grundgehalts nach der jeweiligen Besoldungsgruppe. Ihre jeweiligen allgemeinen Vertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Beigeordneten und Landesrätinnen und Landesräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und Leiterinnen oder Leitern wirtschaftlicher Einrichtungen des Landesverbandes Lippe kann eine Aufwandsentschädigung bis zu den Beträgen gewährt werden, die zusammen mit der Haushaltssatzung nach § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, genehmigt werden. Der allgemeinen Vertretung kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 genehmigt werden.

(3) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Funktion gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(4) Die Aufwandsentschädigung entfällt

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ununterbrochen länger als drei Monate ihre oder seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, oder
2. bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(5) Beamtinnen und Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, ist für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen zu gewähren, wenn die Funktion frei ist oder die Funktionsinhaberin oder der Funktionsinhaber aus den in Absatz 4 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht erhält.“

10. § 6 wird aufgehoben.

11. § 7 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufwandsentschädigungen für Werkleiterinnen und Werkleiter“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Werkleiter“ die Wörter „Werkleiterinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf die Aufwandsentschädigung der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellten Beamtin oder Beamten nicht übersteigen.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „gleichberechtigte“ die Wörter „Werkleiterinnen und“ sowie nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „einer Ersten Werkleiterin oder“ eingefügt.

12. § 8 wird aufgehoben.

13. Vor § 9 wird das Wort „Einwohnerzahl“ gestrichen.

14. § 9 wird § 7 und wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Einwohnerzahl

(1) Für die Eingruppierung der Ämter nach den §§ 2 und 3 ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-

Westfalen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist die Einwohnerzahl am Tag der Volkszählung maßgebend.

(2) Der Einwohnerzahl sind Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil bis zu 50 Prozent hinzuzurechnen.

(3) Für Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern, die als Heilbad, Kurort oder Erholungsort nach den Vorschriften des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, ganz oder teilweise anerkannt sind, gilt Satz 2. Wenn die Zahl der jährlichen Fremdenübernachtungen im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 40 Prozent der Einwohnerzahl beträgt, ist für die Eingruppierung der Ämter nach § 2 Absatz 1 und deren allgemeiner Vertretung diese Zahl der Einwohnerzahl bis zu einem Erreichen der nächsthöheren Gemeindegrößenklasse nach § 2 Absatz 1 und 3 hinzuzurechnen.

(4) Maßgebende Einwohnerzahl der Gemeindeverbände ist die Summe der Einwohnerzahlen ihrer jeweiligen Mitgliedsgemeinden nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl während der Amtszeit unter eine der in den §§ 2 und 3 aufgeführten maßgeblichen Größenklasse mit der Folge, dass das Wahlamt einer geringeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, behalten die im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn die Beamtin oder der Beamte wiedergewählt wird.“

15. § 10 wird § 8 und wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Amtsträgerinnen und Amtsträger, die sich am 1. Januar 2020 bereits in der zweiten oder einer weiteren Amtszeit befinden, wird die Zulage nach § 2 Absatz 2 und nach § 3 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2020 gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung ist auf Fälle der ununterbrochenen Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte jedoch weiterhin § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Eingruppierungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Zehnte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung

Vom X. Monat 2020

– Begründung –

A Allgemeiner Teil der Begründung

Die Besoldung der kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten auf Zeit sowie der übrigen Wahlbeamtinnen und –beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden, in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr ist in der „Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -)“ vom 9. Februar 1979, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 651), in Kraft getreten am 1. August 2017, geändert worden ist, geregelt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat über die „Angemessenheit der Eingruppierung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in Städten, Gemeinden, Kreisen und bei den Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen“ ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, welches durch Professor Dr. Christoph Brüning unter Mitarbeit von Christof Rambow und Asad Yasin (Universität Kiel) erstattet worden ist (im Folgenden: Rechtsgutachten).

Dabei sind von dem Begriff „kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit“ diejenigen nach § 118 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW umfasst:

- Bürgermeisterinnen (in kreisfreien Städten Oberbürgermeisterinnen), und Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister) gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist (GO NRW) sowie
- Landrätinnen und Landräte gemäß § 44 Absatz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), die zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759) geändert worden ist (KrO NRW).

Unter den Begriff „**übrige** kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte“, die ebenfalls in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, fallen im Sinne des § 119 LBG NRW:

- die Beigeordneten in den Gemeinden gemäß § 71 Absatz 1 Satz 2 GO NRW,
- die aus einer Wahl hervorgegangene allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter (Allgemeine Vertretung) der Landrätin oder des Landrates (im Folgenden bezeichnet als „Kreisdirektorin oder Kreisdirektor“) gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW in Verbindung mit § 119 Absatz 2 Satz 1 LBG NRW,
- die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände sowie die Landesrätinnen oder Landesräte der Landschaftsverbände als ihre allgemeine Vertretung gemäß § 20 Absatz 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist sowie

- die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr sowie die Beigeordneten gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist.

Gemäß dem Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Absatz 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

„Insbesondere die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten erfüllen diese Voraussetzungen in besonderer Form. Die kommunalen Aufgabenbereiche erstrecken sich sowohl auf die Eingriffs-, Abgaben- und Ordnungsverwaltung als auch auf hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Leistungsverwaltung, insbesondere der Daseinsvorsorge. In allen Fällen sind die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten die Behörde ihrer jeweiligen (Gebiets-)Körperschaft. Insofern hat sich die beamtenrechtliche Anknüpfung an die kommunalen Wahlämter als aufgabenadäquat und funktionsgerecht bewährt, wenn sie nicht sogar verfassungsrechtlich gefordert wird. [...] Innerhalb der Gruppe der Beamten auf Zeit nehmen die Wahlbeamten der Kommunen eine besondere Stellung ein. Sie beruht auf der Grenzposition dieser Amtsträger zwischen Beamtenrecht und Kommunalrecht. [...]“ (vgl.: Rechtsgutachten, Seite 188 f.)

Den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten eine Vielfalt der Aufgaben zu. Zudem haben sich in den vergangenen Jahren Veränderungen ergeben, die einen erhöhten persönlichen Einsatz erforderlich machen.

Personen, die solche Ämter übernehmen, sind Menschen, die Verantwortung für unser Gemeinwesen und in unserer Gesellschaft übernehmen, die verwalten und umso lieber gestalten. Die Städte und Gemeinden sind die Keimzelle unserer Demokratie, unseres demokratischen Werteverständnisses und Wertegerüsts. Neben den zig Tausend Frauen und Männern, jung wie alt, die sich ehrenamtlich in Nordrhein-Westfalen in Gemeinde- und Stadträten, in Kreistagen, in den Landschaftsverbandsversammlungen, im Städteregionsrat Aachen, in der Versammlung im Landesverband Lippe, in den Regionalräten und in der Regionalverbandsversammlung Ruhr engagieren, sind es gerade die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die mit ihrer Präsenz und dem Willen zur Gestaltung das demokratische Fundament bilden.

In ausdrücklicher Anerkennung der Leistungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr sollen durch die Änderung der Eingruppierungsverordnung im Land Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für die Ämter kommunaler Wahlbeamtinnen und –beamter attraktiver gestaltet werden, um auch zukünftig Anreize zur Bereitschaft zur Amtsübernahme und zur Wiederwahl zu setzen.

B Besonderer Teil der Begründung

Artikel 1

Allgemein

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) haben Gesetze und andere Rechtsvorschriften sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

Daraus ergibt sich für Gesetze, Verordnungen, Satzungen etc., dass diese spätestens dann unter dem Gleichstellungsaspekt sprachlich überarbeitet werden sollen, wenn sie neu erlassen oder in weiten Teilen novelliert werden.

§ 36 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. Anlage 5 der GGO enthält ebenfalls Aussagen zur sprachlichen Fassung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften: Sie müssen sprachlich richtig und möglichst für alle verständlich gefasst sein. Sie sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen entsprechend dem Leitfaden „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache“.

Insofern erfolgt im Rahmen des vorgelegten Entwurfs zur Änderung der EingrVO eine entsprechende Anpassung der bisher verwendeten Bezeichnungen.

Zu Artikel 1

zu Nummer 1

Die Überschrift der Verordnung wird aus Gründen der Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache angepasst.

zu Nummer 2

Die an verschiedenen Stellen in der Eingruppierungsverordnung enthaltenen Bezeichnungen, die möglicherweise Abschnitte bezeichnen sollten, werden als nicht benötigte Gliederungseinheiten gestrichen.

zu Nummer 3

§ 1 regelt den Geltungsbereich der EingrVO. Mit der Änderung wird die explizite Aufführung des Regionalverbandes Ruhr gegenüber der bisherigen Fassung aufgegeben. Der Grund dafür liegt darin, dass der Verwaltungsvorstand des Regionalverbandes Ruhr in früheren Zeiten aus „Führungskräften auf Zeit“ bestand. Da dies zwischenzeitlich im Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) geändert worden ist, kann somit die separate Nennung entfallen.

Unverändert zu bisher stehen kommunale Wahlbeamtinnen und –beamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, auf das die allgemeinen Vorschriften bzw. ausdrücklich die beamtenrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Die Eingruppierung von kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten wird sich damit weiterhin im beamtenrechtlichen Regelungsregime bewegen. In der Folge gestalten die weiteren Vorschriften die Besonderheiten dieser Amtsträgerinnen und Amtsträger (auf Zeit) im Rahmen der gegebenen Verordnungsermächtigungen weiter aus.

Dabei wird bereits im Geltungsbereich ergänzt, dass die Verordnung nun auch auf Basis der in § 23 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) geschaffenen Ermächtigungsgrundlage auch für die Gewährung von Zulagen an den dort genannten Personenkreis gilt.

zu Nummer 4

Die an verschiedenen Stellen in der Eingruppierungsverordnung enthaltenen Bezeichnungen, die möglicherweise Abschnitte bezeichnen sollten, werden als nicht benötigte Gliederungseinheiten gestrichen.

zu Nummer 5

In § 2, der die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit sowie der übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit in den Gemeinden regelt, bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Besoldungstabelle: Im durch die Landesregierung eingeholten rechtswissenschaftlichen Gutachten wird anhand eines Ländervergleiches ausgeführt, dass sich Nordrhein-Westfalen bezogen auf die Besoldungshöhe bereits im oberen Bereich befindet. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sehen die Besoldung in ähnlicher Höhe wie in Nordrhein-Westfalen vor. Im Zuge der Änderung der Eingruppierungsverordnung wird in § 2 ein neuer Absatz 2 eingefügt: Um (mehr) erfahrene (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister für weitere Amtszeiten zu gewinnen, wird eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von acht Prozent auf das Grundgehalt eingeführt. Die nicht ruhegehaltfähige Zulage soll dabei nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn einer weiteren Amtszeit zum Tragen kommen.

Dabei bezieht sich der Begriff der „Amtszeit“ auf die fünfjährige Amtszeit nach § 65 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Amtszeiten können in unterschiedlichen Gemeinden, auch unterschiedlicher Größenordnung, abgeleistet worden sein. Ausreichend für die geforderte Amtszeit ist auch eine Amtszeit beispielsweise in einem Kreis bei anschließender Wahl in einer Gemeinde (oder umgekehrt). Auch zeitliche Unterbrechungen sind denkbar: Die Amtszeiten müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen.

Die Zulage stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 23 Absatz 2 LBesG NRW und ist nicht ruhegehaltfähig.

Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung zum 1. Januar 2020 bereits in der zweiten oder einer weiteren Amtszeit befinden, wird die Zulage nach § 2 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährt.

Zur strukturellen Anpassung des Verhältnisses zwischen der Eingruppierung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und ihren allgemeinen Vertretungen in den kleinsten Gemeinden

erfolgt eine Anhebung der Besoldung der allgemeinen Vertretungen in diesen Gemeinden von bisher A 12/A 13 auf A 13/A 14.

Zusätzlich werden bei den Einwohnergrößenklassen, die der Eingruppierung der Beigeordneten zugrunde liegen, zwei weitere Änderungen vorgenommen, um eine sachgerechte Regelung auch für entsprechend große Gemeinden zu treffen.

zu Nummer 6

Für § 3 „Eingruppierung in den Kreisen“ gelten bezüglich der Eingruppierung in Absatz 1 die grundsätzlichen Ausführungen, die zur Änderung des § 2 getätigt wurden.

Die Eingruppierung der Kreisdirectorinnen und – direktoren wurde systematisch an die Einwohnergrößenklassen für Landrätinnen und Landräte angeglichen. Es gibt zukünftig auch für die Kreisdirectorinnen und – direktoren nur zwei Einwohnergrößenklassen. Zugleich wurde die Eingruppierung der Kreisdirectorinnen und – direktoren in Kreisen mit einer Einwohnerzahl unter 300 000 angehoben.

Im Zuge der Änderung der Eingruppierungsverordnung wird in § 3 ein neuer Absatz 2 eingefügt: Um (mehr) erfahrene Landrätinnen und Landräte für weitere Amtszeiten zu gewinnen, wird eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von acht Prozent auf das festgesetzte Grundgehalt eingeführt. Die nicht ruhegehaltfähige Zulage soll dabei nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn der zweiten Amtszeit zum Tragen kommen.

Dabei bezieht sich der Begriff der „Amtszeit“ auf die fünfjährige Amtszeit nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Die Amtszeiten können in unterschiedlichen Kreisen, auch unterschiedlicher Größenordnung, abgeleistet worden sein. Ausreichend für die geforderte Amtszeit ist auch eine Amtszeit beispielsweise in einer Gemeinde bei anschließender Wahl in einem Kreis (oder umgekehrt). Auch zeitliche Unterbrechungen sind denkbar: Die Amtszeiten müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen.

Die Zulage stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 23 Absatz 2 LBesG NRW und ist nicht ruhegehaltfähig.

Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung zum 1. Januar 2020 bereits in der zweiten oder einer weiteren Amtszeit befinden, wird die Zulage nach § 3 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährt.

zu Nummer 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie eine Anpassung aus Gründen der Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache.

zu Nummer 8

Die an verschiedenen Stellen in der Eingruppierungsverordnung enthaltenen Bezeichnungen, die möglicherweise Abschnitte bezeichnen sollten, werden als nicht benötigte Gliederungseinheiten gestrichen.

zu Nummer 9

§ 5 „Aufwandsentschädigungen“ wird neu gefasst. Der Regelung unterfallen alle kommunalen Wahlbeamtinnen und kommunalen Wahlbeamten nach den §§ 118 und 119 LBG NRW und ihre allgemeinen Vertretungen, somit auch die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrats, auch wenn sie oder er bestellt und nicht zur Kreisdirektorin oder zum Kreisdirektor gewählt wurde.

In dem durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingeholten rechtswissenschaftlichen Gutachten wird die Empfehlung unterbreitet, die Höhe der Aufwandsentschädigungen als einen bezifferten Prozentsatz des Grundgehalts zu normieren.

Im Gutachten selbst werden 10 Prozent vom Grundgehalt als angemessen bezeichnet. „Dies gilt zumindest für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten, dem vorrangig und primär die Aufgabe der Repräsentation obliegt, aus der sich der wohl überwiegende Teil der dienstlichen Aufwendungen ergibt.“ (aus: Rechtsgutachten, Seite 188 f.)

Im rechtswissenschaftlichen Gutachten wird sich ferner dafür ausgesprochen, auch der allgemeinen Vertretung wegen des im Falle der Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten erforderlichen umfassenden Aufgabenwahrnehmung, eine Aufwandsentschädigung zuzusprechen. Der Empfehlung des Gutachters entsprechend, wird diese jedoch gestuft gewährt. Abgeleitet von der Aufwandsentschädigung für die vertretene Amtsträgerin oder den vertretenen Amtsträger wird somit für amtliche Vertretungen eine Aufwandsentschädigung von 70 % und für die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die nicht zur allgemeinen Vertretung bestellt sind von 40 % gewährt. Damit wird ein dem unterschiedlichen Aufwand durch Repräsentationsaufgaben gerecht werdender Abstand von jeweils 30 Prozentpunkten normiert.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 regelt wie bisher die Aufwandsentschädigungen für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie für die Leitungen wirtschaftlicher Einrichtungen im Landesverband Lippe. Im Zuge der Änderung der EingrVO erfolgen an dieser Stelle redaktionelle Änderungen. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird für die allgemeine Vertretung die Aufwandsentschädigung analog zu Absatz 1 auch mit 70 % beziffert, jedoch von einer entsprechenden Genehmigung wie nach Satz 1 abhängig gemacht.

§ 5 Absatz 3 nimmt die bisherige Regelung aus § 8 Absatz 1 unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen auf.

§ 5 Absatz 4 (bisher: § 8 Absatz 2) regelt den Entfall der Aufwandsentschädigungen für die dort näher bezeichneten Fälle. In § 5 Absatz 4 Buchstabe a wird der Zeitpunkt des Wegfalls der Aufwandsentschädigung von bisher sechs auf neu drei Monate reduziert. Derart lange Ausfallzeiten eines Beamten machen regelmäßig eine Vertretung bereits zu einem frühen Zeitpunkt notwendig. Die Reduzierung auf drei Monate erscheint daher angemessen und sachgerecht.

Die Regelung in § 5 Absatz 4 Buchstabe b entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 2 Buchstabe b.

§ 5 Absatz 5 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 8 Absatz 3 in geänderter Form auf. Wenn eine Beamtin oder ein Beamter vertretungsweise ein Amt übernimmt, das mit einer Aufwandsentschädigung ausgestattet ist, ist für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten die

Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn die Funktion frei ist oder die Funktionsinhaberin oder der Funktionsinhaber aus Gründen des Absatzes 4 keine Aufwandsentschädigung erhält. Damit soll der Anreiz gesetzt werden, entsprechende Stellen auch zu besetzen.

zu Nummer 10

Der bisherige § 6 wird als Folgeänderung aufgehoben, da die allgemeinen Vertretungen nun in dem neuen § 5 berücksichtigt werden.

zu Nummer 11

Der bisherige § 7, der die Aufwandsentschädigungen für Werkleiterinnen und Werkleiter regelt, wird unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen zum neuen § 6.

zu Nummer 12

Der bisherige § 8 wird als Folgeänderung zur Neufassung des § 5 aufgehoben.

zu Nummer 13

Die an verschiedenen Stellen in der Eingruppierungsverordnung enthaltenen Bezeichnungen, die möglicherweise Abschnitte bezeichnen sollten, werden als nicht benötigte Gliederungseinheiten gestrichen.

zu Nummer 14

Der bisherige § 9, der die Regelungen zur Ermittlung der relevanten Einwohnerzahl enthält, wird infolge vorstehender Änderungen zu § 7 und wird neu gefasst.

§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ersetzen die bisherige Fassung des § 9 Sätze 1 und 2 mit dem Verweis auf die mit der Föderalismusreform bundesrechtlich außer Kraft getretene Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKomBesV). Diese wurde durch § 92 Absatz 1 Nummer 7 LBesG NRW in Landesrecht übergeleitet und gilt somit als landesrechtliche Regelung so lange fort, bis sie durch eine landesrechtliche Regelung ersetzt wird. Auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 23 Absatz 3 LBesG wird daher in dem neu gefassten § 7 der Eingruppierungsverordnung die statistische Grundlage für die der Eingruppierung der Ämter zugrundeliegende Einwohnerzahl neu formuliert.

§ 7 Absatz 2 übernimmt neu in Anlehnung an § 4 BKomBesV die Maßgabe, dass den Einwohnerzahlen nach Absatz 1 Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil bis zu 50 vom Hundert hinzuzurechnen sind, gestaltet diese aber – neu – als verbindliche Regelung aus.

§ 7 Absatz 3 übernimmt - ebenfalls in Anlehnung an § 4 BKomBesV - eine Hinzurechnungsvorschrift zu den Einwohnerzahlen für Gemeinden unter 30 000 Einwohnern, die als Heilbad, Kurort oder Erholungsort ganz oder in Teilen anerkannt sind. Auch diese wird – neu – als verbindliche Regelung ausgestaltet. Wenn die jährliche Zahl der Fremdenübernachtungen im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 40 % der Einwohnerzahl einer Gemeinde ausmacht, ist die so berechnete Zahl der Einwohnerzahl hinzuzurechnen. Dies kann im Ergebnis für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und deren allgemeinen Vertretungen zu einem Anstieg um eine Besoldungsgruppe führen.

§ 7 Absatz 4 beinhaltet – der Vollständigkeit halber – eine Vorschrift zur Ermittlung der Einwohnerzahlen für die Kreise.

§ 7 Absatz 5 übernimmt eine rechtsstandswahrende Regelung, die bisher in § 9 Satz 3 verortet war und auf § 5 BKomBesV verwies, für den Fall, dass Einwohnerzahlen während einer Amtszeit unter die maßgeblichen Größenklassen der §§ 2 und 3 fallen.

zu Nummer 15

§ 8 (bisher: § 10) beinhaltet nun in Absatz 1 die bisherige Inkrafttretensregelung der IngrVO. In Absatz 2 ist eine Übergangsvorschrift für im Amt befindliche Personen bezüglich des Inkrafttretens der Neuregelung nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der zum 1.1.2020 in Kraft tretenden Änderungsverordnung zur Eingruppierungsverordnung (Artikel 3) geregelt.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur IngrVO. Diese soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung ist auf Fälle der ununterbrochenen Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte jedoch weiterhin § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Eingruppierungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.